

02.11.88

Antrag

des Landes Hessen

zur

Entschießung des Bundesrates zur Kennzeichnung von alternativ erzeugten Agrarprodukten

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt 8 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In Nr. 2 werden im 2. Tilet die Worte "aus alternativem Landbau stammend" durch die Worte "unter Verzicht auf chemisch-synthetische Produkte erzeugt" ersetzt.
2. In Nr. 2 erhält der Text des 4. Tirets folgende Fassung:
"- Der jetzt bekannt gewordene und in der Beratung befindliche Entwurf der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates 'über pflanzliche Erzeugnisse aus biologischem Landbau und die Kenntlichmachung dieser Wirtschaftsweise bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln' (Dok. 2380/VI/88) sollte unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze möglichst schnell vorangetrieben werden, damit baldmöglichst - auch im Hinblick auf die zunehmenden Einfuhren aus anderen EG-Mitgliedsstaaten und Drittländern - der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen wird."

Ausgeliefert am 3. NOV. 1988

-2-

3. In Nr. 3 wird im 1. Tiset das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
"Der Bundesrat ist dabei der Auffassung, daß der im o.g. Entwurf einer Verordnung des Rates verwendete Begriff "biologischer Landbau" zu einer Diskriminierung der überwiegend angewandten Landbaumethoden führt und deshalb durch eine geeignetere Bezeichnung ersetzt werden sollte."
4. In Nr. 3 wird folgendes Tiset angefügt:
"- zu prüfen, ob darüber hinaus weitere rechtliche Regelungen erforderlich sind."

Begründung (nur für Plenum):

Die Änderungen führen zu einer Klarstellung des Gewollten.

Das in den letzten Jahren geschärfte Umweltbewußtsein hat beim Verbraucher dazu geführt, in verstärktem Maße "alternativ" erzeugte Nahrungsmittel zu kaufen, denn er verbindet mit diesem Begriff die Vorstellung, daß diese Produkte völlig unbehandelt oder aber mit gesundheitlich unbedenklichen, natürlichen Hilfsmitteln erzeugt worden sind.

Das gewünschte "alternative" Element dieser Anbaumethoden jedoch besteht im wesentlichen in dem bewußten und zumindest in Teilbereichen vollständigen Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Produktionshilfsmitteln. Demzufolge werden andere, nicht auf chemisch-synthetischer Basis hergestellte Pflanzenschutz- und Düngemittel im alternativen Landbau, wie z.B. Schwefel, Kupfer, Nikotin, Pyrethrum oder Kali und Phosphat eingesetzt. Dabei ist der Verbraucher oftmals sich nicht darüber im klaren, daß von diesen Pflanzenschutzmitteln eine höhere Gefährdung ausgehen kann.

Eine Kennzeichnung der auf diese Weise erzeugten Produkte mit dem Begriff "unter Verzicht auf chemisch-synthetische Produkte erzeugt" trägt dieser Tatsache Rechnung, führt zu einer korrekten Verbraucherinformation und trägt somit zu mehr Rechtssicherheit bei. Die Formulierung kommt darüber hinaus der Zielsetzung dieser EntschlieÙung, einheitliche Mindestkriterien für alternative Erzeugnisse festzulegen, nahe.

Der jetzt von der EG-Kommission beratene Entwurf einer Verordnung des Rates "über pflanzliche Erzeugnisse aus biologischem Landbau und die Kenntlichmachung dieser Wirtschaftsweise bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln" (Dok. 2380/VI/88) verwendet den Begriff "biologischer Landbau" und steht damit dem Ziel dieser EntschlieÙung, die irreführende Verwendung der Begriffe "Bio", "biologisch", "ökologisch" u.ä. zu unterbinden, entgegen. Da auch die modernen Produktionsmethoden biologisch wirtschaften, wird darüber hinaus die Masse der landwirtschaftlichen Erzeuger als "nicht-biologisch" wirtschaftend diskriminiert.

Bereits im Vorfeld der jetzt anstehenden Beratungen des Kommissionsentwurfs muß daher auf einen geeigneteren Begriff gedrungen werden.